



BEKANNTMACHUNG

gem. § 5 (2) UVPG* über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 9 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 7.11.3 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Nutzungsänderungen zum Sauenstall und Sauenarena
Rechtsgrundlage:	BauGB*
Vorhabenstandort:	Wachtumer Dorfstraße 2, 49624 Lönningen-Wachstum
Antragsteller:	Hermann Burke, Wachtumer Dorfstraße 2, Lönningen-Wachstum
Az.:	3133/20221
federführendes Amt:	Bauamt

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Mit Ausnahme des Schutzkriterium 2.3.9 (Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegte Umweltqualitätsnorm bereits überschritten ist: hier WRRL hinsichtlich des chemischen Gesamtzustandes des Grundwassers) sind keine Schutzkriterien der Ziffer 2.3 der Anlage 3 UVPG betroffen. In der 2. Stufe der Vorprüfung ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, die die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums Nr. 2.3.9 bzw. dieses Gebietes betreffen.

Die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser ergeben sich im Wesentlichen durch den Umgang mit anfallendem Wirtschaftsdünger in Form von Flüssig- und Festmist. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers aufgrund von Austrägen aus dem Flüssig- oder Festmist, werden vermieden durch die flüssigkeitsdichte Lagerung, die ausreichende Lagerkapazität und Verwertung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die ordnungsgemäße Verwertung des Wirtschaftsdüngers wird durch die Düngbehörde (Landwirtschaftskammer) überwacht, so dass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser durch den Nährstoffanfall zu erwarten sind.

Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 19.08.2024

Im Auftrage
Thole

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung